

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4830/22-I**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung	22.08.2022
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	22.09.2022
Kreistag	17.10.2022

**Betr.:** Kulturförderung - Kulturförderrichtlinie

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr:	2023
Produktkonto:	281010.531210
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für Kunst- und Kulturförderung
Konto-Ansatz:	90.000 €

Luckenwalde, den

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung am 26. April 2021 die derzeit gültige Kulturförderrichtlinie des Landkreises. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Die Geltungsdauer einer Zuwendungsrichtlinie soll zwei Jahre nicht überschreiten, da gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Förderprogramme regelmäßig auf deren Wirksamkeit zu prüfen und ausgerichtet auf den Bedarf und die Qualitätsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming zu überarbeiten sind.

Bei der Antragsbearbeitung mit der noch bis zum Ende des Jahres gültigen Kulturförderrichtlinie haben sich lediglich drei Schwerpunkte herauskristallisiert, die nach Einschätzung des Amtes für Bildung und Kultur einer Ergänzung bzw. Klarstellung bedürfen. Alle sonstigen Regelungen haben sich als eindeutig, hinreichend bestimmt und praktikabel erwiesen.

1. Die Tatbestandsmerkmale „Eigenanteil“, „Eigenmittel“ und „Eigenleistungen“ waren bisher nicht klar voneinander abgegrenzt. Mit der vorgenommenen Ergänzung wird nunmehr deutlich: „Eigenanteil = 10 % (finanzielle) Eigenmittel + etwaige Eigenleistungen“.
2. Da Antragsteller zunehmend irrtümlich davon ausgehen, dass die Übersendung der Anträge per E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt, bedarf es hierzu ebenfalls einer klarstellenden Ergänzung. Denn nur wenn auch die Anträge mit Unterschrift im Original fristgerecht beim Landkreis Teltow-Fläming eingehen, sind Form und Frist gewahrt. Hierfür steht den Antragstellern ein Fristenbriefkasten zur Verfügung.
3. Für die Gewährung von Zuwendungen ist nicht nur die Kulturförderrichtlinie maßgeblich, sondern auch die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) anzuwenden. Um zukünftig zeitraubende Nachforderungen von Unterlagen zu vermeiden ist es zielführend, die für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Antragsunterlagen in der Kulturförderrichtlinie zu vervollständigen.

Die Kulturförderrichtlinie hat sich trotz der verzögerten Beschlussfassung im April 2021 und anhaltender Pandemie als wirksam erwiesen. So konnten im Geltungszeitraum insgesamt 18 Kunst- und Kulturprojekte mit einem Gesamtvolumen von 88.065 Euro durch den Landkreis Teltow-Fläming gefördert werden, die der Zielsetzung der Kulturförderung entsprachen.